

Herrn
Jörg Holke
Leiter des Referates 213 "Psychiatrie"
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes NRW
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Vorsitz:
Prof. Dr. med. Karl H. Beine
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychosomatik
St. Marien-Hospital Hamm
Knappenstraße 19
59071 Hamm
Tel.: 02381/18-2525
Fax: 02381/18-2527
E-Mail: karl-h.beine@marienhospital-hamm.de

18. Januar 2016

**Novellierung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei
psychischen Erkrankungen (PsychKG-NRW)
hier: Anmerkungen zum Arbeitsentwurf
Ihr Schreiben vom 21.12.2015**

Sehr geehrter Herr Holke,

gerne kommt ackpa der Bitte nach, Anmerkungen zum Arbeitsentwurf des zukünftigen PsychKG's zu machen.

Mit großer Zustimmung haben wir registriert, dass der Gesetzentwurf die Rechte psychisch kranker Mitbürgerinnen und Mitbürger eindeutig verbessert. Diese positiven Veränderungen, die durch besondere Regelungen zu Patientenverfügungen, Behandlungsvereinbarungen, durch das Recht auf einen täglichen Aufenthalt im Freien, die Pflicht zur Nachbesprechung freiheitsentziehender Maßnahmen und die täglicher Überprüfung der Erforderlichkeit der weiteren Unterbringung ihren Ausdruck finden, unterstützen wir eindeutig.

Zu §10, 2 (Unterbringung)

Im Arbeitsentwurf heißt es: "Die Unterbringung soll soweit wie möglich in offenen Formen durchgeführt werden."

Dieser Festlegung stimmen wir ausdrücklich zu. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geschehen die meisten Entweichungen nicht von den geschlossenen Stationen selbst, sondern aus genehmigten Ausgängen. Das die „Rückkehrfreudigkeit“ in geschlossene Stationen geringer ausgeprägt ist, als dies bei offenen Stationen der Fall ist liegt nahe. Dafür, dass die Komplikationsrate im Sinne von Gewaltzwischenfällen und Suizidalität auf offenen Stationen wahrscheinlich geringer ist, auch dafür liegt einige Evidenz vor. Wir regen an, zu prüfen, ob es möglich ist, den Willen des Gesetzgebers zur "offenen Unterbringung" deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

§17 (Tägliche Überprüfung der ärztlichen Notwendigkeit)

ackpa unterstützt die Notwendigkeit zur täglich ärztlichen Überprüfung der Notwendigkeit zum Fortbestand bzw. zur Aufhebung der Unterbringung ausdrücklich. Es ist allerdings zu beachten, dass die Dokumentationsanforderungen mit dieser an sich notwendigen Überprüfung nicht ausufern. Es ist in der Vergangenheit hier in Nordrhein-Westfalen von einzelnen Besuchskommissionen an dieser Stelle ein täglicher psychischer Befund gefordert worden und die konkrete Beschreibung der Selbst- und/oder Fremdgefährdungsmomente. Solche Anforderungen sind im klinischen Alltag nicht praktikabel und geeignet, eine sinnvolle und notwendige Überprüfungspflicht zu diskreditieren.

§18 (2, Behandlungsplan)

Hier regen wir an, die Formulierung "Ziel sind Behandlungsvereinbarungen" zu überprüfen. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller, das Ziel zu formulieren, eine selbstbestimmte Vereinbarung über die weitere Behandlung zu erreichen.

§18 (4, Behandlung ohne Einwilligung)

Aus ackpa-Sicht ist hier unbedingt zu beachten, dass eine Behandlung ausschließlich im Interesse Dritter auf keinen Fall stattfinden darf. Das bedeutet, dass einwilligungsfähige Personen nicht nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen untergebracht und gegen ihren Willen behandelt werden dürfen, trotz bestehender Gefährdung.

Es muss allerdings möglich sein, dass in akuten Gefahrensituationen zur Abwehr von gravierenden Risiken für Dritte, z. B. Patientinnen, Patienten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Klinik, eine Behandlung gegen den Willen eines nichteinwilligungsfähigen Menschen möglich sein müssen.

§18 (6, Zwangsbehandlungen)

ackpa begrüßt, dass die Zwangsbehandlung einer untergebrachten Person der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Gericht bedarf und auch, dass zur Vermeidung einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit von dieser richterlichen Vorabgenehmigung abgewichen werden darf.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Richtervorbehalt bei betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlungen haben aber gezeigt, dass zwischen Antragstellung und gerichtlicher Entscheidung nicht selten unzumutbar lange Zeiträume verstreichen. ackpa regt an, im Gesetz eine enge Fristsetzung zwischen Antragstellung und gerichtlicher Entscheidung vorzusehen.

§20 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Hier bittet ackpa den Gesetzgeber darum, dass die besonderen Sicherungsmaßnahmen ausschließlich beschränkt sind auf psychisch kranke Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht einwilligungsfähig sind bzw. zu einer freien Willensbildung - aufgrund ihrer psychischen Erkrankung - nicht in der Lage sind. Nach unserer Auffassung muss eine Sicherung "im Interesse Dritter" ebenso klar ausgeschlossen werden wie die Sicherung einwilligungsunfähiger Personen zum "Schutz Dritter" möglich sein muss.

Für heute beste Grüße



Prof. Dr. med. Karl H. Beine